Prüfung § 2

Auflage
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet...“
ohne Zusatz *„Arbeitsaufnahme gestattet, wenn Arbeitserlaubnis erteilt“* bis 31.12.2004

„Gültiges Reisedokument ... ist vorzulegen“ ab 01.01.2005 bis 25.06.2006 bzw.
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ ab 26.06.2006

⇩

Nicht ersichtlich

Ist erteilt worden

⇩

Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG ist gegeben

⇩

Leistungen nach § 2 AsylbLG

Auflage gilt als Indiz dafür, dass aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verletzt worden sind

⇩

Prüfung durch Leistungsbehörden:
Ist die Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich i. S. § 2 Abs. 1 AsylbLG durch den Leistungsberechtigten verlängert worden?
Anhörung, Nachweise durch Leistungsberechtigten, Einsichtnahme in Weisungsordner LABO usw.; Einschätzung aus **leistungsrechtlicher** Sicht

⇩

Ist der Rechtsmissbrauch nachweislich ursächlich für die Verlängerung der Aufenthaltsdauer?

⇩ ⇦ ⇦ ⇦ ⇦ ⇦

⇩ **Nein**

⇩ **Ja**

⇩

Leistungen nach § 2 AsylbLG, wenn sonstige Voraussetzungen erfüllt sind

Leistungen nach § 3 AsylbLG

⇩

Bei jeder Zahlung prüfen: Auflage gestrichen ? Liegen Erkenntnisse vor, wonach das Verhalten von Anfang an nicht ursächlich für die Aufenthaltsdauer gewesen ist ?

⇨ **Nein** ⇧ ⇧

⇦ **Ja**

Eingang eines Hinweises des LABO, dass die Auflage **nicht** rückwirkend entfallen ist?

⇦ **Nein** ⇧ ⇧

⇩ **Ja**

Anhörung des Betroffenen; liegen Erkenntnisse vor, wonach das Verhalten von Anfang an nicht ursächlich für die Aufenthaltsdauer gewesen ist?

⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ ⇨ **Nein** ⇧

⇦ ⇦ **Ja** ⇧